
Nr. 3

5. Juli 1971

VORLÄUFIGE PRÜFUNGSORDNUNG
für die
DIPLOMPRÜFUNG
in der
FACHRICHTUNG R A U M P L A N U N G
(ORTS-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG)

vom Senat der Universität Dortmund am
13. Mai 1971 beschlossen und mit Erlaß
des Ministers für Wissenschaft und For-
schung vom 18. Juni 1971 - IB5 43-15/2/2
bis zum Ende des Wintersemesters 1971/72
vorläufig in folgender Fassung genehmigt:

HA 61513

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Zweck der Prüfung	1
§ 2 Diplomgrad	1
§ 3 Prüfungen, Studiendauer	1
§ 4 Studienfachberatung	1
§ 5 Prüfungsausschuß	1
§ 6 Prüfer, Prüfungskommission und Projektkommission	2
§ 7 Rechtsmittel	2
II Diplomvorprüfung	3
..	
§ 8 Zulassung	3
§ 9 Fristen und Termine	3
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 11 Umfang der Diplomvorprüfung	4
§ 12 Projektarbeit	4
§ 13 Schriftliche Prüfungen	6
§ 14 Mündliche Prüfungen	6
§ 15 Bewertung der Vordiplom-Leistungen	6
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 17 Wiederholung der Diplomvorprüfung	7
III Übergangsvorschriften	8
zu § 4	8
zu § 11	8
zu § 12	8
zu § 17	8

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Sachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und in Gruppen zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Der Studienplan der Abteilung Raumplanung ist so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung nach dem 2. Studienjahr (nach dem 4. Fachsemester) und die Diplomprüfung nach dem 4. Studienjahr (nach dem 8. Fachsemester) abschließen kann.

(3) Der Kandidat kann die Diplomprüfung vor Ende des achten Semesters nur bei außerordentlichen Studienleistungen abschließen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4 Studienfachberatung

Für die laufende Beratung der Studenten bei der individuellen Gestaltung des Studiums ist ein Ausschuß einzusetzen, dem Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten, die die Diplomvorprüfung abgelegt haben, angehören.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Die Abteilung setzt einen Prüfungsausschuß ein, dem folgende Aufgaben obliegen:

- a) Organisation und Durchführung der Prüfungen
- b) Kontrolle der Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften
- c) Verhandlung von Widersprüchen gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung
- d) Mitwirkung bei der Ausfertigung von Zeugnissen und Diplom
- e) Erstellung von Berichten über die Entwicklung der Prüfungen und der Prüfungsleistungen
- f) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Studienpläne, der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung sowie der Prüfstoffverzeichnisse

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Abteilung.

Die prüfungsberechtigten Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung für drei Jahre bestellt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) entfällt

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 6 Prüfer, Prüfungskommission und Projektkommission

(1) Für jeden Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission und benennt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. An den Prüfungen sind in jedem Falle die zuständigen Fachvertreter zu beteiligen. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit aus der Beratergruppe eines Projektes gewählt werden, dem der Kandidat angehört hat.

Für jede Projektgruppe bestellt der Prüfungsausschuß eine Projektkommission. Es ist zulässig, für mehrere Kandidaten nur eine Prüfungskommission bzw. für mehrere Projektgruppen nur eine Projektkommission zu bilden.

Bei der Bestellung der Prüfungskommissionen und der Projektkommissionen sind die Vorschläge der betroffenen Kandidaten bzw. Projektgruppen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Projektkommissionen soll vier nicht übersteigen. Wenigstens ein Mitglied der Projektkommission darf nicht der Beratergruppe des betreffenden Projekts angehören. Wenigstens zwei Mitglieder der Projektkommission müssen der Beratergruppe des betreffenden Projekts angehören.

(3) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung abgelegt werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines prüfungsberechtigten Beisitzers durchzuführen.

(4) Prüfungsberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Abteilung, soweit sie mit selbständigen Lehraufgaben betraut sind oder waren.

§ 7 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Prüfungskommissionen, der Projektkommissionen und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer und der Prüfungskommission, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

II Diplomvorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat
3. eine Bestätigung der Projektkommission, daß der Abschlußbericht oder der Zwischenbericht nach § 12 (3) der Projektkommission vorliegt
4. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern des § 11 (2) die Prüfungen schriftlich, mündlich oder schriftlich und mündlich erfolgen sollen

(3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Studienjahr vor der Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben und zum Studium an der Abteilung Raumplanung zugelassen gewesen sein.

(4) Die Zulassung ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin der Prüfungen gemäß § 11 (2) sind die Prüfer und die Prüfungstermine dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Raumplanung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Versagung der Zulassung ist dem Kandidaten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Fristen und Termine

(1) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung kann frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters beantragt werden.

(2) Auf Antrag der Kandidaten kann die Diplomvorprüfung in den Fächern des § 11 (2) auf mehrere Prüfungstermine erstreckt werden. Die gewünschten Prüfungstermine sind im Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Wird die Diplomvorprüfung aufgrund dieser Prüfungsordnung in zeitlichen Abschnitten abgelegt, so werden erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Leistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit der Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländi-

ches Bildungswesen zu befragen.

(3) Studiensemester an Fachhochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Das gleiche gilt für Studien an Fachschulen, sofern der Student diese mit der Hochschulreife abgeschlossen hat.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen in einzelnen Prüfungsfächern entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

§ 11 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium der Raumplanung mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Disputation eines bearbeiteten Projekts sowie die Prüfung in den raumplanerisch bedeutsamen Grundbegriffen und Grundlagen in folgenden Prüfungsfächern:

- a) Volkswirtschaftslehre
- b) Soziologie
- c) Statistik (einschl. Datenbasis und Datenverarbeitung)
- d) Nutzungs- und Erschließungssysteme
- e) Bodenordnung (einschl. Grundstückbewertung)
- f) Umweltwissenschaften

(3) Die Disputation des Projekts soll sich auf folgende Aspekte erstrecken:

- a) Informationsbeschaffung und -auswertung
- b) Zielfindung und Operationalisierung von Zielen
- c) Organisation des Planungsablaufs und der planerischen Teamarbeit
- d) Entscheidungsprozesse in der Planung (soziologische, politische und rechtliche Aspekte)
- e) Ansätze für Lösungsalternativen

(4) Für die Prüfungsfächer nach (2) sind durch Kommissionen aus Vertretern der beteiligten Fachgebiete Prüfstoffverzeichnisse aufzustellen. Sie bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach (2) haben an die Studiengegenstände der Projektarbeit anzuknüpfen, soweit diese die Möglichkeit dazu bietet.

(6) Die Prüfung in den Fächern nach (2) erfolgt schriftlich oder mündlich. Der Prüfungsausschuß kann festlegen, daß Leistungsnachweise im Zusammenhang mit bestimmten Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern wenigstens Teile des jeweiligen Leistungsnachweises auf einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten oder Hausarbeiten) beruhen.

§ 12 Projektarbeit

(1) Durch die Projektarbeit soll der Student lernen, Probleme der Raumplanung in kooperativer Form nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Nach Maßgabe der Studienordnung werden Projektgruppen und Beratergruppen für die Projektgruppen gebildet.

(3) Die Projektgruppen fertigen über ihre Arbeit und die Arbeit ihrer Untergruppen einen Programmbericht, einen Zwischenbericht und einen Abschlußbericht an, die der Projektkommission vorzulegen sind.

Der Programmbericht muß sechs Wochen nach Beginn des Wintersemesters vorliegen, der Zwischenbericht bis zum 15. März und der Abschlußbericht bis zum nachfolgenden 30. Juni.

(4) Die Beratergruppen nehmen zum Programmbericht und zum Zwischenbericht Stellung und leiten ihre Stellungnahme der Projektgruppe und der Projektkommission zu.

(5) Die Projektgruppe und deren Untergruppen haben den Abschlußbericht in einem öffentlichen Kolloquium vor der Projektkommission zu verteidigen (Disputation). Die Disputation erfolgt in der Regel zwischen dem 10. und 15. Juli.

(6) Die Projektkommission beurteilt aufgrund des Abschlußberichtes und dessen Disputation die Projektarbeit der Projektgruppe und ihrer Mitglieder. Bei der Beurteilung sind die Stellungnahmen der Beratergruppen zum Programmbericht und zum Zwischenbericht zu berücksichtigen.

(7) Das Urteil über die Projektarbeit lautet:
"Projekt mit Erfolg bearbeitet" oder
"Projekt ohne Erfolg bearbeitet"

(8) Lautet das Urteil über die Projektarbeit "Projekt mit Erfolg bearbeitet", so wird jedem Projektmitglied die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt.

(9) Lautet das Urteil über die Projektarbeit "Projekt ohne Erfolg bearbeitet", so kann die Projektgruppe innerhalb von drei Monaten einen neuen Abschlußbericht erarbeiten und vor der Projektkommission verteidigen. Eine nochmalige Verlängerung ist ausgeschlossen.

(10) Sind die Leistungen einzelner Projektmitglieder, insbesondere einer Untergruppe, völlig unzureichend, die gesamte Projektarbeit im übrigen aber "mit Erfolg bearbeitet" beurteilt worden, so kann die Projektkommission in Abweichung von (8) diesen Mitgliedern die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme verweigern, sofern dies bei der Abgabe des Programm- oder Zwischenberichts bereits erkennbar war oder auf Antrag der Projektgruppe spätestens einen Monat vor Abgabe des Abschlußberichtes festgestellt wurde und die betreffenden Projektmitglieder unter Angabe von Gründen durch die Projektkommission auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

(11) Ist ein Projekt nach (9) endgültig mit "ohne Erfolg bearbeitet" bewertet worden, so ist jedem Mitglied die erfolglose Teilnahme mitzuteilen. In Abweichung hiervon kann die Projektkommission einzelnen Projektmitgliedern, insbesondere Untergruppen, die nachweislich gute Teilleistungen erbracht haben, die erfolgreiche Teilnahme bescheinigen.

(12) Stellt eine Projektgruppe durch Beschluß ihre Tätigkeit ein, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag von wenigstens drei Projektmitgliedern diesen die Fortführung der Projektarbeit mit einem eingeschränkten Programm gestatten, sofern der Zwischenbericht der ursprünglichen Projektgruppe der Projektkommission vorliegt und diese dem Vorhaben zustimmt. Abschlußbericht und Projektdisputation sind auf das eingeschränkte Programm zu beziehen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Prüfungen für wenigstens eines der in § 11 (2) genannten Prüfungsfächer sind schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten oder Hausarbeiten).
- (2) Werden Klausuren durchgeführt, beträgt deren Dauer zwischen zwei und vier Stunden. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (3) Dem Kandidaten sind Themen zur Auswahl zu stellen.
- (4) Die Benotung ist zu begründen.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten, die Begründung der Benotung und die Benotung sind dem Prüfungsausschuß zu übergeben.

- ### § 14 (1) Mündliche Prüfungen finden in den Prüfungsfächern statt,
- 1) die vom Kandidaten in seinem Zulassungsgesuch angegeben worden sind,
 - 2) in denen die schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgeleistet wurde,
 - 3) in denen die schriftliche Prüfung nicht mit wenigstens ausreichend bewertet wurde,
 - 4) in denen der Kandidat keinen nach § 11 (6) durch den Prüfungsausschuß festgelegten Leistungsnachweis erbringen kann. Auch bei wenigstens ausreichender Leistung in schriftlichen Prüfungen kann sich der Kandidat auf Antrag mündlich prüfen lassen.

(2) Die Prüfungszeit je Kandidat und Fach beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 25 Minuten.

(3) Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern sind zusammen mit einer Begründung der Benotung in einem Protokoll festzuhalten, das dem Prüfungsausschuß zu übergeben ist.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und zum gleichen Termin gemeldet sind, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Das gleiche gilt für Studenten, die sich derselben Prüfung innerhalb des nächsten Jahres unterziehen wollen.

§ 15 Bewertung der Vordiplom-Leistungen

- (1) Für jedes der Prüfungsfächer des § 11 (2) werden die Noten durch den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Erfolgt die Prüfung in einem Fach durch mehrere Prüfer, so setzen die beteiligten Prüfer die Note gemeinsam fest. Kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat erfolgreich an einem Projekt mitgearbeitet hat und sämtliche Fachnoten mindestens 'ausreichend' lauten.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich als Durchschnitt der Fachnoten.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut	bestanden		
" " "	von über 1,5	bis 2,5	gut	bestanden	
" " "	" "	2,5	bis 3,5	befriedigend	bestanden
" " "	" "	3,5	bis 4,3	bestanden	

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Das gleiche gilt, wenn ein Student der Projektdisputation ohne triftige Gründe fernbleibt, sofern der Abschlußbericht der Projektgruppe, der er angehört, der Projektkommission vorliegt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 17 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, weil der Kandidat an einem Projekt mitgearbeitet hat, dessen Arbeit nach § 12 (7) (9) endgültig als 'ohne Erfolg bearbeitet' bewertet wurde und ihm nicht nach § 12 (11) eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt worden ist, kann die Projektarbeit mit einem neuen Projektthema wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden.

(3) Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 (2)), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(4) Führt die Wiederholung der Projektarbeit gemäß (1) nicht zur Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme entsprechend § 12 (8) oder (11), so gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Das gleiche gilt für die Wiederholung der Diplomvorprüfung, wenn sie erstmals wegen nicht ausreichender Leistung in einem einzelnen Prüfungsfach nicht bestanden worden ist.

(6) Ist die Wiederholung der Diplomvorprüfung wegen nicht ausreichender Leistung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist eine zweite Wiederholung ausnahmsweise dann möglich, wenn die sonstigen Leistungen des Kandidaten überdurchschnittlich sind oder vom Kandidaten besondere, nicht in seiner Person liegende Gründe für das Versagen in der ersten Wiederholung geltend gemacht werden können. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf schrift-

lichen begründeten Antrag des Kandidaten.

(7) Das endgültige Nichtbestehen ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III Übergangsvorschriften

zu § 4 Von der Vorschrift, daß die studentischen Mitglieder des Studienfachberatungs-Ausschusses die Diplomvorprüfung abgelegt haben müssen, wird bis auf weiteres abgesehen.

zu § 11 (1) Abweichend von § 11 (2) gilt für Studenten, die sich im Sommersemester 1971 im vierten Fachsemester befinden, folgendes:

Der Kandidat benennt in seinem Zulassungsantrag drei der in § 11 (2) a) - e) aufgeführten Fächer als Wahlpflichtfächer. Er gibt an, ob und ggf. in welchen weiteren Fächern des § 11 (2) er sich prüfen lassen möchte.

(2) Den Kommissionen gemäß § 11 (4) gehören auch je ein Vertreter jeder Beratergruppe an, die nicht zugleich Fachvertreter in der betreffenden Kommission sind.

(3) Von der Prüfung des Faches Umweltwissenschaften ((2) f)) wird bis zur Schaffung und Besetzung entsprechender Stellen abgesehen.

zu § 12 (1) Bis zum Vorliegen einer vom Senat der Universität beschlossenen Studienordnung werden die Projektgruppen und Beratergruppen durch Beschluß der Abteilungsversammlung gebildet.

(2) Die Fristen des § 12 (3) gelten nicht für laufende oder bereits abgeschlossene Projekte.

(3) Für die Anwendung von § 12 (12) auf Projekte des Studienjahres 1970/71 ist das Vorliegen eines Zwischenberichtes nicht erforderlich.

(4) § 12 (4) gilt nicht für bereits abgeschlossene Projekte. Für die Projekte des Studienjahres 1970/71 kann die Vorlage des Zwischenberichtes ersetzt werden durch ein Kolloquium der Projektgruppe mit der Projektkommission.

zu § 17 Haben Studenten an Projekten des Studienjahres 1969/70 und 1970/71 und deren Disputationen teilgenommen, so ist § 17 (1) nur dann anwendbar, wenn beide Projekte gemäß § 12 (7) (9) endgültig als "ohne Erfolg bearbeitet" bewertet worden sind.

Dortmund, 2. Juli 1971

Der Rektor der Universität Dortmund

Prof. Dr. Schmeißer